



Merkblatt unterrichtsfreie Tage

Wann und in welchem Umfang Unterricht eingestellt werden kann

Grundsätzliches

§ 30 Volksschulgesetz (VSG):

Die Schulferien dauern für die Schülerinnen und Schüler höchstens 13 Wochen jährlich. Die Verordnung regelt die Berechnung der Ferien.

§ 32 Volksschulverordnung (VSV):

¹ Die Schulferien dauern für die Schülerinnen und Schüler 13 Wochen pro Schuljahr.

² Darüber hinaus können die Gemeinden höchstens vier Tage im Jahr für schulfrei erklären. Solche Tage dürfen nicht zu einer zusätzlichen Ferienwoche führen.

Die Schulferien sind als Ferienzeit für die Schülerinnen und Schüler definiert. Für die Lehrpersonen ergeben sich der Schulferiendauer entsprechend 13 Wochen unterrichtsfreie Zeit zur Kompensation der in den Schulwochen zuviel geleisteten Arbeitszeit, für den Bezug der Ferien und für Vor- und Nachbereitungsarbeiten sowie Weiterbildung. Der personalrechtliche Ferienanspruch der Lehrerinnen und Lehrer ist gleich wie bei den übrigen Staatsangestellten. Deshalb besteht auch die Möglichkeit, obligatorische Weiterbildung in den Schulferien durchzuführen.

Aufgrund der „kann“-Formulierung in § 32 Abs. 2 VSV trifft die Gemeinden keine Pflicht, über die ordentlichen Ferien hinausgehende Tage für schulfrei zu erklären.

Schuleinstellung bei Weiterbildung

§ 12 Lehrpersonalverordnung:

Die Zusammenarbeit im Schulhaus, in der Schulgemeinde, mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten sowie mit den Behörden und die Erledigung administrativer Arbeiten finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Gemeindeeigene Weiterbildung fällt mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit.

Die Schulpflege kann auf Grund von §12 der Lehrpersonalverordnung für ein Schulteam Weiterbildungen anordnen. Diese können zu zusätzlichen unterrichtsfreien Tagen führen, sofern das Schulteam mindestens ebenso viel Zeit für Weiterbildung in der unterrichtsfreien Zeit einsetzt. Nicht unter Weiterbildung fallen die Planungs- und Evaluationstage. Diese haben in der unterrichtsfreien Zeit stattzufinden.